

Legte Draht- und Fernsprech-Nachrichten.

Die amerikanische Note und die deutsche Antwort darauf.

Berlin, 2. März. Amlich. Der amerikanische Geschäftsführer hat im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten der deutschen Regierung folgende vom 22. Februar datierte Note überreicht:

Die amerikanische Regierung gestattet sich im Hinblick auf den Schriftwechsel, der zwischen ihr und den Regierungen Deutschlands und Großbritanniens über den Gebrauch neutraler Flaggen durch englische Handelsfahrzeuge und die Kriegsgeliederterklärung der deutschen Admiralität im Zusammenhang mit der Verfügung über den Handel, daß die beiden freiführenden Regierungen im Wege gegenseitiger Zugeständnisse eine Grundlage für eine Verständigung finden müßten, deren Ergebnis darauf abzielt, neutrale bei friedlichen Handel obliegende Schiffe von den ersten Gefahren zu befreien, denen sie bei der Durchfahrt durch die Küsten der kriegführenden Länder ausgesetzt sind, und sie zu versichern zu lassen.

Die amerikanische Regierung bringt es in Anregung, daß eine Verständigung etwa auf Grund ähnlicher Bedingungen mit der nachfolgenden erreicht werden möge.

Diese Anregung soll in keiner Weise als ein Vorschlag der amerikanischen Regierung gelten, denn diese ist sich naturgemäß wohl bewußt, daß es ihr nicht anzurechnen ist, eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Großbritannien zu erzwingen, obwohl die vorliegende Frage sie sehr und das Volk der Vereinigten Staaten unmittelbar und in weitgehendem Maße interessiert. Sie wagt lediglich sich die Freiheit zu nehmen, die von ihrer Überzeugung einem aufrichtigen Freund eingeräumt werden darf, der von dem Wunsche geleitet wird, keine der beteiligten Nationen Unannehmlichkeiten zu bereiten und möglichst beide gemeinsamen Interessen der Menschheit zu dienen. In der Hoffnung, daß die Ansichten und Meinungen der deutschen und britischen Regierung über die Frage, die für die ganze Welt von hervorragendem Interesse ist, aufgegriffen werden, wird sich an nachfolgenden vorgeschlagenen Bedingungen ansetzen. Deutschland und Großbritannien kommen dahin überein,

1. daß treibende Minen von keiner Seite einzeln in den Küstengewässern oder auf hoher See angelegt werden, daß veranortete Minen von keiner Seite auf hoher See, es sei denn dem Zwecke der Verhinderung von Unerwünschten, als Ausnahme von einem Grundsatz, der von den Vereinigten Staaten nachstehend gemacht wird, als solche Veranortungen in Empfang zu nehmen und an konventionelle deutsche Widerstandler zur ausschließlichen Weiterverteilung an die Zivilbevölkerung zu verteilen.
2. daß Unterseeboote von keiner der beiden Regierungen zum Angriff auf Handelsfahrzeuge irgend einer Nationalität Verwendung finden außer zur Durchführung des Meeres der Anbahnung und Unternehmung;
3. daß die Regierungen beider Länder es zur Verbindung zu stellen, daß ihre jeweiligen Handelsfahrzeuge neutrale Flaggen als Schutz gegen die Gefahr der Unkenntlichmachung nicht benutzen.

Großbritannien erklärt sich damit einverstanden, daß Lebens- und Nahrungsmittel nicht auf die Seite der absoluten Kontrahenten gelöst werden und daß die britischen Behörden Schiffe, die von den Vereinigten Staaten nicht freigegeben sind, nicht anfangen, wenn sie in Gegenden in der Reichweite der britischen Kanonen der Vereinigten Staaten nachstehend gemacht sind, um solche Warenanlagen in Empfang zu nehmen und an konventionelle deutsche Widerstandler zur ausschließlichen Weiterverteilung an die Zivilbevölkerung zu verteilen.

Deutschland erklärt sich damit einverstanden, daß Lebens- und Nahrungsmittel, die nach Deutschland aus den Vereinigten Staaten — oder je nachdem von irgend einem anderen neutralen Lande — eingeführt werden, an Agenturen abgereicht werden, die von der amerikanischen Regierung nachstehend gemacht werden; daß diese amerikanischen Agenturen die volle Verantwortung für die Einfuhr der Waren übernehmen und die Verteilung dieser Waren im Einklange mit der deutschen Regierung abstimmen; daß sie sollen für ausschließlich an Widerstandler verteilen, denen von der deutschen Regierung eine Konzeption erteilt ist, die ihnen die Verteilung gibt, solche Lebens- und Nahrungsmittel in Empfang zu nehmen und sie ausschließlich an die Zivilbevölkerung zu liefern; falls die Widerstandler die Bedingungen ihrer Konzeption irgendweiser Verletzungen, so sollen sie das Meeresrecht verlassen, Lebens- und Nahrungsmittel für die angegebenen Zwecke zu erhalten, und daß die deutsche Regierung solche Lebens- und Nahrungsmittel nicht für Zwecke irgendwelcher Art requirieren oder verwenden darf, daß sie für die künftige Note Deutschlands Verwendung finden.

Indem die amerikanische Regierung die im vorstehenden skizzierte Grundlage für eine Verständigung unterbreitet, möchte sie nicht zu verstanden werden als ob sie irgendwelchen Recht der Kriegführenden oder Neutralen, das durch die Grundzüge des Vorkriegsrechts festgelegt ist, anzuerkennen oder ablehnen, wie auch die Vereinbarung, falls sie den interessierten Mächten annehmbar erscheint, als einen modus vivendi betrachten, der sich mehr auf Zweckmäßigkeit als auf rechtliche Gründe gründet, und der auch die Vereinigten Staaten in keiner Weise verpflichten oder in einer abweichenden Haltung nicht bindet, ehe er von der amerikanischen Regierung angenommen ist.

Eine abschließende Note ist an die britische Regierung gerichtet worden. (M. L. P.)

Die Antwort der deutschen Regierung.

Die Note der amerikanischen Regierung ist unter dem Datum des 28. Februar von der deutschen Regierung folgendermaßen beantwortet worden:

Die Kaiserliche deutsche Regierung hat von der Anregung der amerikanischen Regierung für die Seerückführung Deutschlands und Englands gewisse Grundzüge zum Schutze der neutralen Schifffahrt zu vereinnahmen, mit lebhaftem Interesse Kenntnis genommen. Sie erklärt, daß sie bereit ist, die von der deutschen Seite vorgeschlagenen freundschaftlichen Wünsche der amerikanischen Regierung gegenüber der deutschen Regierung.

Auch den deutschen Wünschen entspricht es, daß der Seerückführung Regeln geführt wird, die, ohne die eine oder die andere kriegführende Macht in ihren Kriegsmitteln einzufrieren zu beschließen, den Interessen der Neutralen wie dem Gesetze der Menschlichkeit Rechnung tragen. Demgemäß ist schon in der deutschen Note vom 16. d. Mts. darauf hingedeutet worden, daß die Bedeutung der Londoner Seerückführungs-Erklärung durch Deutschland Gegner eine neue Lage schaffen würde, aus der die Forderungen zu stehen die deutsche Regierung gern bereit wäre. Von dieser Ansicht hat die deutsche Regierung die Anregung der amerikanischen Regierung einer aufmerksamen Prüfung unterzogen und glaubt darin in der Tat eine geeignete Grundlage für die praktische Lösung der entstandenen Fragen zu erkennen. An den einzelnen Punkten der amerikanischen Note darf sie nachfolgendes bemerken:

1. Was die Veranortung von Minen betrifft, so würde die deutsche Regierung bereit sein, die angelegte Erklärung über die Nichtanwendung von Treibminen und die Konstruktoren der veranorteten

Minen abzugeben. Ferner ist sie mit der Anbringung von Rückführungsregeln auf den auslaufenden Minen einverstanden. Dagegen erscheint es ihr für die kriegführenden Mächte nicht angelegentlich eine offensive Verwendung veranorteter Minen völlig zu verbieten.

2. Die deutsche Regierung würde sich verpflichten, daß ihre Unterseeboote gegen Handelsfahrzeuge irgendwelcher Flagge nur insoweit Gewalt anwenden werden, als dies zur Durchsicherung des Meeres der Anbahnung und Unternehmung erforderlich ist. Grundsätzlich ist die feindliche Nationalität des Schiffes oder das Verbandszeichen von Kontrahenten, so würden die Unterseeboote nach dem allgemein vorkriegsrechtlichen Regeln verfahren.

3. Wie die amerikanische Note vorliegt, legt die angelegene Seerückführung in der Verwendung der Unterseeboote voraus, daß sich die feindliche Nationalität des Schiffes oder das Verbandszeichen von Kontrahenten, so würden die Unterseeboote nach dem allgemein vorkriegsrechtlichen Regeln verfahren.

4. Die von der amerikanischen Regierung angelegte Regelung der legitimen Lebensmittelanfuhr nach Deutschland erscheint im allgemeinen annehmbar; die Regelung würde sich selbstverständlich auf die Seegründe beschränken, andererseits aber auch die indirekte Zufuhr über neutrale Adressen umfassen. Die deutsche Regierung würde bereit sein, die Bedingungen der von der amerikanischen Note vorgeschlagenen Art abzugeben, so daß die ausschließliche Verwendung der eingeführten Lebensmittel für die feindliche Zivilbevölkerung gewährleistet sein würde. Dagegen muß aber die deutsche Regierung Wert darauf legen, daß sie auch die Zufuhr anderer der feindlichen Bevölkerung dienlicher Nahrungsmittel einschließlich der Futtermittel ermöglicht wird. In diesem Zwecke hätten die feindlichen Regierungen die in der Presse für die Londoner Seerückführungs-Erklärung erwähnten Möglichkeiten frei nach Deutschland gelangen zu lassen und die auf der Seite der relativen Kontrahenten stehenden Schiffe nach dem gleichen Grundsatz wie die feindlichen Schiffe zu behandeln.

Die deutsche Regierung gibt sich der Hoffnung hin, daß die von der amerikanischen Regierung angelegte Seerückführung unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen zustande kommt, und daß auf diese Weise die feindliche neutrale Schifffahrt und die feindliche neutrale Handel unter den Bedingungen des Seerückführungs nicht mehr als unbedeutend zu leiden haben werden. Solche Rückführungen würden sich übrigens noch wesentlich verringern lassen, wenn — worauf bereits in der deutschen Note vom 16. d. Mts. hingewiesen worden ist — Mittel und Wege gefunden werden könnten, um die Zufuhr von Kriegsmaterial aus neutralen nach feindlichen Staaten auf Schiffen irgend welcher Flagge auszuschließen.

Ihre definitive Stellungnahme muß sich die deutsche Regierung selbstverständlich bis zu demjenigen Zeitpunkt vorbehalten, in welchem sie auf Grund weiterer Mitteilungen der amerikanischen Regierung in der Lage ist, zu überlegen, welche Verpflichtungen die deutsche Regierung ihrerseits zu übernehmen bereit ist. (M. L. P.)

Austausch invalider Kriegsgefangener.

M. L. P. Bern, 2. März. Die Verbesserung der zum Austausch gelangenden deutschen und französischen invaliden Kriegsgefangenen ist nunmehr endgültig geregelt. Am Dienstag abend fuhr der letzte Zug Konstanz - Lyon gegen Nonn - Rouffignac, 1800 französische Schwerwundtote und 800 deutsche Schwerwundtote gelangten zum Austausch. Die geringere Zahl der Deutschen entspricht der geringeren Zahl der deutschen Kriegsgefangenen überhaupt.

Schwere Kämpfe um den Wagnerskopf.

Wien, 2. März. Die Kämpfe in den Karpaten wurden nach Eintritt kühnen Wetters mit großer Heftigkeit aufgenommen. Die Russen setzen immer neue Kräfte ein, um ein Vordringen unserer Truppen durch die Pässe zu verhindern und führen ihre besten Regimenter in den Kampf. Insbesondere beim Wagnerskopf muß ihnen jede Position mit dem geringsten Widerstand abgeräumt werden, um nicht dem Angriff langsam aber sicher fort, und ein Schlachtgraben um den anderen fällt in unsere Hände. Die ungarischen Truppen kämpfen hier mit großer Tapferkeit, die Zahl der russischen Gefangenen wachsenden Maßstabes mehr als täglich. Nichts Kalomel wurde eine Anzahl Russen gefangen, die bei mutmaßlichem Zeigende des Heren entkommen. Die Soldaten müssen bereits vom heiligen Kriege und wollen nicht mehr gegen uns kämpfen. (E. U.)

Die Kämpfe im Hagerer Tal.

Buapetz, 2. März. In der Gegend des Hagerer Tals auf galizischem Boden haben die Russen vorgestern wiederholt unsere Truppen angegriffen. Sie wurden jedoch unter großen Verlusten zurückgeworfen. Die Lage unter dem Hagerer Tal ist sehr günstig. Gelingen es, so werden die russischen Truppen unter Truppen, um deren Stellung auszuforschen. Das Schlachtfeld warf zwei Bomben ab, durch die niemand verletzt wurde. (E. U.)

Zur Beschichtung von Holz durch französische Artillerie.

M. L. P. Berlin, 2. März. In dem seit 1. Oktober 1914 von uns besetzten Ruohend nach der „Gazette des Ardennes“ durch französische Artilleriefeuer unter der Zivilbevölkerung folgende Verluste eingetreten: Tot fünf Männer, eine Frau und ein Kind schwerwundt, sechs Männer, sieben Frauen, zwei Kinder, leicht verwundet ein Mann, eine Frau. Die Zahl der durch das französische Artilleriefeuer beschädigten Gebäude beträgt 92, darunter die sehr schöne alte Kirche St. Pierre, das Rathaus mit Bibliothek und das Spital. Die Kirche ist unrettbar zerstört. Das Spital wurde beschossen, während noch zwei Blöcke des Geneser Kreuzes auf ihm ruhten.

Die Regierungskrise in Luxemburg.

Luxemburg, 2. März. In einer großen Parteiverammlung beschloß die bisherige liberale Regierungspartei Luxemburgs, nur einer solchen Lösung der Kabinetskrise beizutreten, durch welche die Beibehaltung sämtlicher Mitglieder des früheren Ministeriums gesichert gewährleistet würde. Somit hat der Gegensatz zwischen der Großherzogin und der Majorität eine Berichtigung erfahren. (E. U.)

Geheime Vereinbarungen zwischen Russland und England.

Hamburg, 2. März. Die „Gamb. Nachr.“ melden aus Stom: Rußland und England haben nach hier aus Paris eingetroffenen Meldungen seit Beginn der Besetzung der Dardanellen eine bis zum Friedensschluß geheim gehaltene Vereinbarung getroffen, die die Ueberlassung Konstantinopels an Rußland und den freien Zutritt Rußlands zum Mittelmeer, andererseits die russische Anerkennung der englischen Souveränität über Afghanistan und Ueberlassung aller russischen Ansprüche in Tibet an England enthält. (E. U.)

Kein Sonderfrieden.

Von der russischen Grenze, 2. März. „Ruhstoj Gornow“ berichtet. Grey habe erklärt, bei der Annahmefest der Dreierbündnis-Finanzminister sei beschlossen worden, Sonderfragen darob beiseite zu lassen, aber keinen Sonderfrieden zu schließen. (E. U.)

Die jüngsten französischen Retiraden.

Paris, 2. März. Der „Intransigent“ meldet: Die Aushebungsarbeiten für die Jahresliste 1916 wurden am 27. Februar abgeschlossen. Das Ergebnis ist noch unbekannt, doch dürfte diese Jahresliste ungefähr dieselbe Mannschafstärke ergeben, wie die Klassen 1915 und 1914.

Französischer Gezerbericht.

M. L. P. Paris, 2. März. Amtlicher Bericht vom 1. März 11 Uhr abends: Schneesturm und Regen behinderten die Operationen an zahlreichen Stellen der Front. In der Champagne waren wir nördlich Le Meunil einen starken Gegenangriff zurück und behaupteten unsere gestrigen Gewinne. Wir brachten dem Feinde große Verluste bei und machten in der obigen Gegend neue Fortschritte. Bei Bort-a-Moulin im Le Bretrevalde eroberten wir ein Blockhaus. In Eulgen, nordwestlich Mülhausen, waren wir in der Nacht vom Sonntag zum Montag einen ziemlich starken Angriff zurück. In beiden Fällen machten wir Gewinne. Bei Fortinmontelotoffel behaupteten wir trotz feindlicher Gegenangriffe das von uns genommene Gelände.

Italienische Verteilungsmaßnahmen.

M. L. P. Rom, 2. März. (Kammer.) Am Schluß der gestrigen Sitzung brachte Ministerpräsident Salandra einen Gesetzentwurf betreffend Maßnahmen für die Verteilung in wirtschaftlicher und militärischer Hinsicht ein. Die „Tribuna“ sagt: Der Entwurf enthält Maßnahmen gegen die Spionage und legt Strafen fest für Verbrechen gegen die Kontrahenten betreffenden Bestimmungen. Er sieht die Verkündung der Pressefreiheit in dem Sinne vor, daß die Veröffentlichungen von Nachrichten über militärische Bewegungen verboten sind.

Landwirtschaftliches.

Kartoffelroderei und Kartoffelfabrikation.

Durch Bekanntmachung vom Sonnabend verpflichtet der Reichsanwalt jeden, der Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gemischten Kartoffelroderei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Roderei), bis zum 30. September 1915, seine gesamte Erzeugung einschließlich der bei den Rodereien an die Rodereifabrikations-Gesellschaft m. b. H. in Berlin auf deren Anweisung zu liefern. Die Herstellung dieser Erzeugnisse in Holz ist nur mit Genehmigung der Rodereifabrikations-Gesellschaft m. b. H. gestattet. Die Rodereifabrikation gilt nicht für Erzeugnisse der Betriebe, die im eigenen Betrieb wirtschaftlich das Geschloß bei Gosenhütten oder Gosenhütten im Betriebsbetrieb ihrer Mitglieder betreiben, oder bei Erfüllung eines mit einer Beförderung geschlossenen Lieferungs- oder Abnahmevertrages erforderlich sind.

Jeder Roderei ist berechtigt, der Rodereifabrikations-Gesellschaft m. b. H. unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrages beizutreten.

Selbstständig der Verwertung der gefertigten Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der Roderei, der von dem Roderei, der Rodereifabrikation zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschaft mit der Maßgabe, daß über die Mitgliedschaften zwischen ihm und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Für die abgelieferten Erzeugnisse erhält der Lieferant einen Aufschlagpreis. Der Aufschlagpreis wird vom Ausschuß der Rodereifabrikations-Gesellschaft m. b. H. mit Zustimmung des Reichsanwalters festgesetzt. Der Aufschlagpreis ist spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Ware zu zahlen. Als Maßgabe erhält der Fabrikant 0,50 Mark für 100 Kilogramm brutto der abgelieferten Mengen nach Fertigstellung der Bilanz für das mit dem 30. September 1915 abgelaufene Geschäftsjahr. Diese Bestimmung wird entsprechend ergänzt, wenn die Rodereifabrikations-Gesellschaft den Rodereien eine geringere Maßgabe als 0,50 Mark für 100 Kilogramm gewährt.

Die Ablieferung der trocknen Kartoffelfelder und des Kartoffelfeldmehls erfolgt regelmäßig nach Fertigstellung von je 100 Doppelcentner nach Anweisung der Rodereifabrikations-Gesellschaft m. b. H. Der Fabrikant ist verpflichtet, frei davon seiner nächsten Gliederbestimmung zu liefern.

Trockne Kartoffelfelder und Kartoffelfeldmehl sind in einmündigen, 100 Kilogramm fassenden Säcken zu liefern. Die Verladung erfolgt in geschlossenen oder in offenen, mit einer Decke versehenen Wagen.



Galem Aleikum Galem Gold Zigaretten
für unsere Krieger durch die Feldpost

Preis Nr. 3 4 5 6 8 10
3 4 5 6 8 10 Pfg. d. Stck.

20 Stck. Galem Zigaretten 10 Pf. Porto!
50 Stck. Galem Zigaretten 10 Pf. Porto!

Orient Tabak u. Cigaretten-Fabrik
Yenidze Dresden
Hoflieferant S. M. d. Königs v. Sachsen
(E. U.)

